

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/51/49
8. Januar 1997

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 75

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses
(A/51/566/Add.15)]

51/49. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/74 vom 12. Dezember 1995 und ihre früheren Resolutionen betreffend das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹,

mit Genugtuung hinweisend auf die am 10. Oktober 1980 erfolgte Unterzeichnung des Übereinkommens samt dem Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I)¹, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹ sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)¹, die am 2. Dezember 1983 in Kraft traten,

¹Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4.), Anhang VII.

sowie mit Genugtuung hinweisend auf die am 13. Oktober 1995 erfolgte Verabschiedung des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)²,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß eine allgemeine und verifizierbare Vereinbarung über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen das Leid der Zivilbevölkerung und der Kombattanten beträchtlich verringern würde,

feststellend, daß nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfaßt sind, zu prüfen oder den Anwendungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen,

mit Genugtuung darüber, daß die Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, ihre Tagung vom 15. bis 19. Januar 1996 und vom 22. April bis 3. Mai 1996 in Genf wiederaufgenommen und ihre Arbeit abgeschlossen hat,

mit besonderer Genugtuung über die am 3. Mai 1996 erfolgte Verabschiedung des geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)³,

unter Hinweis darauf, daß die Vertragsstaaten des Übereinkommens den Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, daß alle Staaten die Sachbestimmungen des geänderten Protokolls bis zu dessen Inkrafttreten soweit wie möglich einhalten und ihre Einhaltung sicherstellen,

sowie unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

mit Genugtuung über die einzelstaatlichen Maßnahmen einer zunehmenden Anzahl von Staaten in bezug auf das Verbot des Transfers, des Einsatzes oder der Herstellung von Schützenabwehrminen und entsprechende Moratorien oder Beschränkungen beziehungsweise in bezug auf die Verminderung der vorhandenen Lagerbestände solcher Minen,

in dem Wunsche, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verbots oder der Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/82 vom 14. Dezember 1995 und frühere Resolutionen über Unterstützung bei der Minenräumung,

²CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang A.

³Ebd., Anhang B.

mit Dank Kenntnis nehmend von den Beitragszusagen zu dem Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung;

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴;
2. *vermerkt mit Genugtuung*, daß weitere Staaten das am 10. April 1981 in New York zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, ratifiziert oder angenommen haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;
3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu werden, sowie die Nachfolgestaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;
4. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle *auf*, die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens und der Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;
5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem am 3. Mai 1996 in Genf verabschiedeten Schlußbericht der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können⁵;
6. *empfiehlt* das geänderte Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)³ allen Staaten *zur Beachtung*, damit diesem Rechtsinstrument rasch möglichst viele Staaten beitreten, und fordert insbesondere die Vertragsstaaten auf, ihre Zustimmung, durch das Protokoll gebunden zu sein, zum Ausdruck zu bringen, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann;
7. *empfiehlt* das Protokoll über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)² allen Staaten *erneut zur Beachtung*, damit diesem Rechtsinstrument rasch möglichst viele Staaten beitreten, und fordert insbesondere die Vertragsstaaten auf, ihre Zustimmung, durch das Protokoll gebunden zu sein, zum Ausdruck zu bringen, damit es möglichst bald in Kraft treten kann;
8. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁴A/51/254.

⁵CCW/CONF.I/16 (Teil I).

